

Antrag des Regierungsrates vom 13. Februar 2008

4481

**Vertretung des Kantons
durch ein Mitglied des Regierungsrates
(Bewilligung)**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 13. Februar 2008,

beschliesst:

I. Folgende Vertretung des Kantons durch ein Mitglied des Regierungsrates wird gemäss Art. 63 Abs. 2 der Kantonsverfassung bewilligt:

- Bankrat der Schweizerischen Nationalbank:
Regierungsrätin Rita Fuhrer.
- II. Veröffentlichung im Amtsblatt, Textteil.
- III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

Art. 63 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV, LS 101) regelt die Nebentätigkeit von Mitgliedern des Regierungsrates. Abs. 1 und 2 lauten wie folgt:

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates dürfen keine andere bezahlte Tätigkeit ausüben.

² Ausgenommen ist die vom Kantonsrat bewilligte Vertretung des Kantons in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts.

Abs. 3 enthält eine zahlenmässige Begrenzung für die Einsitznahme in die Bundesversammlung und ist vorliegend nicht von Bedeutung.

Wird eine Bezahlung ausgerichtet, fällt diese vollumfänglich in die Staatskasse (Ziffer II des Beschlusses des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates vom 4. März 1991, LS 172.18). Spesenentschädigungen verbleiben den abgeordneten Mitgliedern des Regierungsrates.

Der Genehmigung des Kantonsrates bedürfen somit lediglich bezahlte Nebentätigkeiten von Mitgliedern des Regierungsrates, unbezahlte Tätigkeiten jedoch nicht.

Der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements gelangte mit der Anfrage an Regierungspräsidentin Rita Fuhrer, ob sie bereit wäre, an Stelle der in den Bundesrat gewählten Frau Dr. Eveline Widmer-Schlumpf im Bankrat der Nationalbank Einsitz zu nehmen.

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) ist eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft (Art. 1 Nationalbankengesetz, NBG, SR 951.11). Die Kantone besitzen einen Aktienanteil von rund 45%, der Kanton Zürich von 5,2%. Einer der beiden Sitze der Nationalbank ist Zürich (Art. 3 Abs. 1 NBG).

Die SNB ist zuständig für die Geld- und Währungspolitik der Schweiz. Sie stützt ihren Auftrag auf Verfassung und Gesetz. Der Bankrat ist unter den im NBG vorgesehenen Organen der SNB das bedeutendste Aufsichtsorgan. Ihm obliegt die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung der SNB. Im Besonderen legt der Bankrat die innere Organisation der SNB fest, genehmigt die Höhe der Rückstellungen, überwacht die Anlage der Aktiven und das Risikomanagement, verabschiedet den Jahresbericht und die Jahresrechnung zuhanden von Bundesrat und Generalversammlung und unterbreitet Wahlvorschläge für die Mitglieder des Direktoriums und deren Stellvertreter. Der Bankrat hat elf Mitglieder, sechs werden vom Bundesrat, fünf von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, die gesamte Amtszeit höchstens zwölf Jahre (Art. 39 NBG). Dem Bankrat gehören heute zwei aktive Mitglieder von Kantonsregierungen an. Der Bankrat tritt in der Regel sechsmal pro Jahr zu ordentlichen Sitzungen zusammen (Art. 16 Organisationsreglement der SNB). Die Tätigkeit als Bankrat wird entlohnt; der Bankrat legt die Entlohnung für seine Mitglieder in einem Reglement fest (Art. 42 Abs. 2 lit. j NBG).

Bei der Tätigkeit im Bankrat handelt es sich somit um eine bezahlte Tätigkeit im Sinne von Art. 63 Abs. 1 KV, die einem Mitglied des Regierungsrates vorbehaltlich einer Genehmigung durch den Kantonsrat grundsätzlich untersagt ist.

Die Tätigkeit im Bankrat ist dann genehmigungsfähig, wenn es sich um eine Vertretung des Kantons im Sinne von Art. 63 Abs. 2 KV handelt. Weder im kantonalen Recht noch im Nationalbankgesetz findet

sich eine Bestimmung, die eine Vertretung des Kantons Zürich im Bankrat der Nationalbank vorsieht. Eine solche Bestimmung ist aber auch nicht erforderlich, um ein Mandat als Vertretung im Sinne von Art. 63 Abs. 2 KV bezeichnen zu können. Abzustellen ist vielmehr darauf, ob die Wahrnehmung der Aufgabe im Interesse des Kantons liegt. Darüber kann angesichts der Bedeutung der SNB für die Volkswirtschaft der Schweiz und damit auch für die Volkswirtschaft des grössten Kantons kein Zweifel bestehen. Das Wissen und die Kenntnisse aus dem Wirtschaftsstandort Zürich einzubringen, ist nicht nur im Interesse der SNB, sondern auch des Kantons Zürich.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat aus diesen Gründen, die Einsitznahme von Regierungspräsidentin Rita Fuhrer in den Bankrat der Schweizerischen Nationalbank zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Fuhrer

Der Staatsschreiber:

Husi